

Das Schemnitzer Bergrecht¹ verpflichtete die geistlichen und weltlichen Herren, in deren Gebieten Gruben liegen, den Bergleuten das Grubenholz unentgeltlich zu überlassen.

Auch die *Jura et libertates Silvanorum*² verliehen den Bergleuten ähnliche Holzgerechtigkeiten.

Derartige Einrichtungen finden sich auch im Auslande: Art. XI der High-Peak Laws:

„We say, all Miners within the King's field, ought to have the next Wood and Water of the King's land to timber their ground under and above the earth.“

Patent König Johanns ohne Land vom 29. Oktober 1201³:

„Et quod possint (stammatores nostri) omni tempore libere et quiete absque alicujus hominis vexatione in moris et in feodis Episcoporum emere buscam ad funturam stammi sine vesto in regardis forestarum et divertere aquas ad operationem eorum in stammariis sicut de antiqua consuetudine consueverunt.“

Die Beschaffenheit der altgermanischen Agrarverhältnisse schließt die Annahme aus, daß ehemals in Deutschland die Bergwerksmineralien Zubehörungen zum Grundeigentume gewesen seien und sie ist auch mit dem Vorhandensein des Bergregals vereinbar. Gleichwohl dürfte diese noch nicht für sich allein ausreichen, die Entwicklung als eine notwendige zu erklären, welche das Bergrecht in Deutschland genommen hat. Ein nicht geringer Teil Deutschlands, zumal im Süden und Westen, war nämlich bereits von den Römern kolonisiert worden⁴, und soweit dies der Fall war, gab es auch einen dauernden Privatbesitz, zuweilen sogar volles Eigentum an Grund und Boden. Dafür, daß in diesen kolonisierten Gebieten ein anderes Bergrecht galt, spricht keine Tatsache und es dürfte vielmehr nach den bereits früher besprochenen Bergordnungen und Urkunden aus den verschiedensten Teilen Deutschlands als sicher anzunehmen sein, daß überall und von alters her in Deutschland gemeinsame Normen dafür bestanden haben, ob die Bergwerksmineralien dem Oberflächenbesitzer gehörten, ob sie herrenlos waren, oder ob sie der Verfügung des Königs unterstanden haben. Die ersten unzweideutigen Spuren des Bergregals finden sich gerade in den romanisierten Teilen Deutschlands⁵. Man denke an die Verleihung der *omnes census* in

¹ Wagner, *Corpus Juris Metallici* S. 168.

² Wagner S. 1024 ff.

³ *Zeitschrift für Bergrecht* Bd. 11 S. 173.

⁴ Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, I. Aufl., II 163 ff.

S. auch Gothein, *Wirtschaftsgeschichte des Oberrheins*, I 583.